

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

NFV Kreis Vechta , Spielausschuss

**Frauen Kreisspielgemeinschaft
Vechta / Cloppenburg/Oldenburg-Land/Delmenhorst**



Vechta



Cloppenburg



Oldenburg-Land/Delmenhorst

A u s s c h r e i b u n g

Spieljahr 2023 – 2024



1.	Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen
1.1	Mannschaftsbeiträge
1.1.1	Nach § 12 (2) b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen bzw. werden per Lastschriftverfahren abgebucht.
1.1.2	Nach § 13 m Verbandssatzung ist dem Verband eine Einzugsermächtigung zu Durchführung eines Lastschriftverfahren für fällige Gebühren, Beiträge und sonstig Forderungen zu erteilen.

2.	Auf- und Abstieg, Spielgemeinschaften, Sollstärke
2.1	Aufstieg zur Bezirksliga
2.1.1	Der Meister und der Vizemeister der Kreisliga steigen in die Bezirksliga auf.
2.1.2	Sollte eine oder beide vorgenannten Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt sein, tritt der Tabellennächste an die Stelle dieser Mannschaft, nur bis Platz 4.
2.2	Aufstieg zur Kreisliga
	Aus der 1. Kreisklasse steigen die ersten beiden Mannschaften in die Kreisliga auf. Aus den beiden 2. Kreisklassen steigen die Staffelsieger in die 1. Kreisklasse auf.
2.3	Abstieg
2.3.1	Die Abstiegsquote wird nach § 18 (4) b SpO wie folgt festgelegt: Kreisliga = 2 Mannschaften, 1. Kreisklasse = 2 Mannschaften
2.3.2	Will keine Mannschaft aufsteigen, wird die Abstiegsquote verringert.
2.4	Technische Voraussetzungen für den Aufstieg zur Kreisliga Vechta/Cloppenburg/Oldenburg Land-Delmenhorst
2.4.1.	In der Kreisliga dürfen nur Mannschaften, die als 11er gemeldet sind, spielen. In der 1. Kreisklasse und im Pokal dürfen 9-Mannschaften teilnehmen. Eine 9er Mannschaft darf aus der 1. Kreisklasse aufsteigen, muß dann aber als 11er Mannschaft in der Kreisliga spielen. Meldet ein Verein eine 11er Kreisliga-Mannschaft während der Saison in eine 9er Mannschaft um, so ist diese Mannschaft der erste Absteiger.
2.5	Sollzahl in den Staffeln
2.5.1	Die Sollstärke der Kreisliga wird mit 12 Mannschaften, die der 1 + 2. Kreisklassen mit 10 Mannschaften festgeschrieben.
2.5.2	Auf Bezirksebene sind Spielgemeinschaften zugelassen. (s. Anh. 1 z. SpO. § 6(1)) Anträge und Genehmigungen: SG aus Bezirksmannschaften werden vom BFA genehmigt. SG aus Bezirks- und Kreismannschaften werden vom KSPA genehmigt, sowie Aufsteiger aus Kreismannschaften. Auf Verbandsebene sind Spielgemeinschaften nicht zugelassen.
2.5.3	In jeder Leistungsklasse des Bezirks kann nur eine Mannschaft pro Verein spielen (§ 18 (6)).
2.5.4	In der Kreisliga kann nur eine Mannschaft pro Verein spielen (§ 18 (6)).
2.5.5	Der Kreisspielausschuss behält sich vor, nach Eingang der Mannschaftsmeldebögen, die Sollzahl und Staffeleinteilung der Kreisliga sowie der weiteren Staffeln anhand der Mannschaftsmeldungen zu verändern.

3.	Kreispokalspiele 2023 / 2024
3.1	Für die Durchführung der Pokalspiele sind die Satzung und Ordnungen des NFV sowie diese Ausschreibung gültig. Alle Pokalspiele werden in der ausgelosten Reihenfolge bis einschl. Endspiel ausgetragen.
3.2	Die Spieltage richten sich nach dem Rahmenspielplan des NFV.
3.3	Die klassenniedere Mannschaft hat immer Heimrecht.
3.4	Das Endspiel findet bei einem der beiden Endspielteilnehmer statt.
3.5	Der Kreispokalsieger 2023 / 24 vertritt die Kreisspielgemeinschaft Vechta/Cloppenburg/Oldenburg-Land/Delmenhorst in der Serie 2024 / 25 auf Bezirksebene. Sollte der Kreismeister oder zweite der Kreisliga aufsteigen und zugleich Kreispokalsieger werden, so nimmt auch der unterlegene Finalist am Bezirkspokal teil. Sollte das Endspiel von Mannschaften aus zwei Kreisen stattfinden, so nehmen beide am Bezirkspokal teil.
3.6	Falls der Platz des Heimvereins aus Witterungsgründen oder anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, kann der Spielausschuss kurzfristig eine Verlegung auf den Platz des Gegners vornehmen. Das Heimrecht kann auch auf Antrag der Vereine getauscht werden.
3.7	Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger sofort durch Elfmeterschießen (nach DFB-Bestimmungen) ermittelt.
3.8	Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse der Pokalspiele unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle, -absagen am Spieltag.
3.9	Die Kassierung ist vom Platzverein unter Mithilfe des Gastvereins durchzuführen. Der Mindesteintrittspreis richtet sich nach den Richtlinien für die Pflichtspiele des gastgebenden Vereins. Ermäßigungen sind unzulässig. Für die Gastmannschaft und die Betreuer sind insgesamt 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen.
3.10	Die Abrechnung erfolgt gemäß § 13 (2) FiWO. Von der Bruttoeinnahme sind abzuziehen: a.) Umsatzsteuer (wenn zahlbar) b.) 15 %, mindestens jedoch 25,00 Euro für Platzentschädigung und Verwaltungskosten, c.) Auslagen für das SR-Gespann, d.) Fahrtkosten der reisenden Mannschaften 0,75 Euro je km (kürzester Reiseweg). Der Rest geht je zur Hälfte an die spielenden Vereine. Ein evtl. Defizit ist von beiden Vereinen zu gleichen Teilen gemeinsam zu tragen.

4.	Spielpläne – Festlegungen
4.1	Bekanntgabe
	Der Rahmenspielplan, und die Ausschreibung werden über das DFB-Net an die Vereine geschickt.
4.2	Verbindlichkeit der Spielansetzungen
	Die Verbindlichkeit der Spielansetzung gemäß § 27 (5) SpO ist dann gegeben wenn die Ansetzung mindestens 7 Tage vorher ins DFBnet eingegeben worden ist.
4.3	Spielverlegungen
4.3.1	<p>Spielverlegungen von allen Staffeln und Pokalspielen werden nach Herausgabe der Spielpläne nicht mehr vorgenommen. Bei zeitlicher Spielvorverlegung von Spielen sind die Vereine verpflichtet, mindestens 10 Tage vorher über das Modul Spielverlegungen im DFBnet Spielplus die Spielverlegung zu beantragen. Beide Vereine müssen mit ihrer Vereinskennung der Spielverlegung zustimmen.</p> <p>Kommt es zwischen den Vereinen zu keiner Einigung, so verbleibt es bei der Ansetzung. Durch Spielverlegungen darf der Jugendspielbetrieb nicht eingeschränkt werden.</p>
4.3.2	<p>Vom antragstellenden Verein werden Verwaltungskosten in Höhe von 25€ erhoben.</p> <p>Für eine kurzfristige Verlegung (10 Tage vor angesetztem Spieltermin) werden Verwaltungskosten von 35 € erhoben.</p>
4.3.3	<p>Wochenendreisen während der Saison werden nicht genehmigt.</p> <p>Sofern es besondere Umstände erfordern, muss damit gerechnet werden, dass Pflichtspiele außerhalb des Rahmenspielplans an Werk und Feiertagen angesetzt werden.</p> <p>Es muss ebenfalls damit gerechnet werden, dass infolge widriger Umstände die Spielsaison bis zum 30.06.2024 verlängert wird.</p> <p>Der letzte Spieltag einer Serie ist zeitgleich auszuführen, somit erlischt jeder Anspruch auf Verlegung oder zeitliche Änderung der Anstoßzeit, wenn das Spiel für den Auf- und Abstieg relevant</p>
4.3.4	<p>Falls der Platz des Heimvereins aus Witterungsgründen oder anderen Gründe nicht zur Verfügung steht, kann der Spielausschuss kurzfristig eine Verlegung auf den Platz des Gegners vornehmen.</p> <p>Das Heimrecht kann auch auf Antrag der Vereine getauscht werden.</p>
4.4	Besonderheiten
4.4.1	<p>Bei Auswahlmaßnahmen für Juniorinnen darf kein Punktspiel der Frauen abgesetzt werden. § 22 (2) JO.</p> <p>Wegen eines Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorspiele des betreffenden Vereines abgesetzt werden. § 10 (8) JO</p>

5.	Spielplätze, Spielkluft, Mannschaftsmeldungen, Platzdisziplin
5.1	Spielfeld
	Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich. Er muss ebenfalls für einen ausreichenden und als solchen gekennzeichneten Ordnungsdienst sorgen. Bei Schneefällen ist die Zeichnung des Spielfeldes mit geeignetem Material vorzunehmen. Nur bei plötzlich eintretendem Schneefall ist es erlaubt, das Spielfeld mit den vorgeschriebenen Fahnen abzustecken (siehe auch §§ 22, 23 und 24 SpO).
5.2	Spielausfall
5.2.1	Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht nutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich, spätestens zum Zeitpunkt des Spielbeginns gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.
5.2.2	In diesem Fall sind sofort zu benachrichtigen: Staffelleiter (per email), Gegner, Schiedsrichteransetzer und die Schiedsrichter*innen. Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein (ersatzweise der Staffelleiter) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.
5.2.3	Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 (3) SpO die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Spielleiter innerhalb von 10 Tagen per E-Mail zu zusenden.
5.2.4	Anmerkung: siehe § 28 (5) SpO = Missbrauch dieser Bestimmungen hat ein Spielwert gem. § 37 (4) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderte Unterlage im Sinne von § 28 (3) SpO nicht fristgerecht vorgelegt wird.
5.2.5	Ist zehn Tage vor dem Spieltag bekannt, dass der Platz nicht zur Verfügung steht ist nach § 23 (3) SpO zu verfahren.
5.3	Durchführung der Spiele
5.3.1	Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden.
5.3.2	Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich auf eine Kunstrasenplatz oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Kunstrasen- und Hartplätze sind dem Kreisspielausschuss und den Vereinen der betreffenden Staffel vor Saisonbeginn bzw. bei Neuerstellung mitzuteilen.
5.3.3	Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
5.4	Nichtantreten von Mannschaften
	Mannschaften, die im Hinspiel nicht antraten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen. §29 SpO
5.5	Spielkleidung
5.5.1	Heimmannschaften haben mit der im Mannschaftsmeldebogen genannten Spielkleidung anzutreten § 21 (2) SpO Ausnahme ist wenn mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

5.5.2	Die Stutzen einer Mannschaft müssen sich farblich von denjenigen der anderen Mannschaft unterscheiden und bei den Feldspielern einheitlich sein. Wollen Spieler außen Klebeband oder ähnliches Material anbringen, muss dies die gleiche Farb haben, wie der Teil der Stutzen, den es bedeckt. § 21 (2) SpO
5.5.3	Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten und den Spielführer durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
5.5.4	Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielerinnen ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt. Eine Antragstellung entfällt, wenn die Vereine auf dem Mannschaftsmeldebogen erklärt haben, dass sie im laufenden Spieljahr (01.08. – 31.07.) mit Werbung spielen
5.6	Mannschaftsmeldungen Platzbau
5.6.1	Zu Beginn der Saison muss bei der Mannschaftsmeldung die Mannschaftsstärke, ob 11er oder 9er, angegeben werden. Die Mannschaftsstärke wird in der Ausschreibung vermerkt, so dass jeder Verein weiß, mit welcher Mannschaftsstärke gespielt wird und wie der Platzbau vorzunehmen ist.
5.7	Mannschaftsstärke
5.7.1	Frauenmannschaften mit 11er Mannschaften spielen auf normalem Spielfeld. Spielt eine 11er gegen eine 9er Mannschaft, dann hat die 11er Mannschaft mit 9 Spielerinnen anzutreten. Spiele mit 9er Mannschaften sind auf verkürztem Spielfeld auszutragen. Die Länge des Spielfeldes sollte ca. 90 Meter betragen.
5.8	Doppelansetzung bei 9er Mannschaften
5.8.1	Sind von der Spielinstanz zwei Spiele mit 9er Mannschaften gleichzeitig angesetzt, ist das Spiel der älteren Altersklasse auf einem normalen Platz durchzuführen.
5.9	Spielausfall wegen Platzgröße bei 9er Mannschaften
5.9.1	Wegen des Nichtvorhandenseins eines kleineren Spielfeldes- Maße s.o.- darf ein Spiel nicht abgesetzt werden. Das Spiel ist dann auf einem normalen Platzauszutragen. Das Nichtvorhandensein von einem kleinem Spielfeld ist im Spielbericht zu vermerken. Die Spielinstanz behält sich eine Bestrafung vor. Die Spielzeit beträgt bei allen Spielen 2 x 45 Minuten.
5.10	Platzdisziplin
5.11	Das Zünden von Rauchbomben, bengalischen Feuern, Pyrotechnik usw. ist untersagt. Wir sind verpflichtet, diese Vorkommnisse dem Verband sofort zu melden, wir werden diese intensiv verfolgen und bestrafen und wenn erforderlich ist, diese an das zuständige Sportgericht abgeben.

6.	Spielformulare, Spielerberechtigungsliste (SBL)
6.1	Spielberichte Kreisliga und Kreisklassen
6.1	In der Frauen Kreisspielgemeinschaft Vechta/Cloppenburg/Oldenburg Land/Delmenhorst muss der elektronische Spielbericht (SBO) genutzt werden, Kann die Anwendung in Ausnahmefällen nicht erfolgen, ist das normale Spielberichtsformular gemäß Ziffer 6. zu verwenden. Die Freigabe des SBO hat spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin (Anstoß) von den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen.
6.1.1	Eine SBL ist bei jedem Spiel mitzuführen. Der Schiedsrichter*in prüft vor Spielbeginn die SBL. Gibt es Zweifel wegen der Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht, kann neben der Kontrolle der SBL auch eine " Gesichtskontrolle" durchgeführt werden. Die Mannschaften können ihre Bedenker wegen der Spielberichtseintragungen bei der Übergabe der SBL an den Schiedsrichter*in anmelden und eine Gesichtskontrolle durch den Schiedsrichter*in verlangen.
6.1.2	Spieler, die keine Spielberechtigung vorlegen können, sind auf dem SBO nachzutragen, der Mannschaftenverantwortliche bestätigt durch die Vereinsfreigabe auf dem Spielbericht Onlineformular die Richtigkeit seiner Vereinsangaben. Pro fehlender Spielberechtigung werden Verwaltungskosten von 15 € (max. 100€) erhoben.
6.1.3	Das Bild in der Spielerberechtigungsliste (SBL) muss dem aktuellen Aussehen der Spielerinnen entsprechen. Der Spieler läuft sonst in Gefahr, seine Spielberechtigung bis zur Vorlage einer ordnungsgemäßen SBL zu verlieren. Im Wiederholungsfall ist eine Ordnungsstrafe möglich.
6.2	Auswechslungen von Spielerinnen
6.2.1	In allen Staffeln auf Kreisebene können bis zu fünf Spielerinnen (9er und 11er Mannschaft), einschließlich Torfrau, beliebig oft während einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden
6.2.2	Die Mindestspielerzahl beträgt 6 Spielerinnen und Torfrau.
6.3	Spielerpässe
6.3.1	Der Einsatz des elektr. Spielberichts entbindet nicht die Vorlage der Spielerberechtigungsliste.

6.4	Einsatz von Juniorinnen
6.4.1	In Frauenmannschaften können ausschließlich Juniorinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges eingesetzt werden. Ältere B-Juniorinnen sind in der Saison 2023 / 2024 die Spielerinnen, die in der Zeit vom 01.01.2007 – 31.12.2007 geboren sind. (siehe dazu unter Anhang 1 zur SpO § 1 (2)). Ältere-B-Juniorinnen mit Zweitspielrecht können nur in der Frauenmannschaft des Stammvereins spielen.
6.4.2	Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Maßnahmen der Auswahl- und Lehrarbeit sind von dieser Regelung ausgenommen. Siehe Anhang 1 zur SpO § 2 (6).

7.	Feldverweis und Rechtsprechung
7.1	Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) SpO und 41 (1) RuVO.
7.2	Eine Bestrafung nach § 46 SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist. Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung durch das Sportgericht verlangt, so ist diese innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Staffelleiter mitzuteilen.
7.3	Verwaltungsentscheidungen werden über evPostfach an die Vereine übersandt.
7.4	Gegen Entscheidungen des KSA ist gemäß § 41 (3) Satzung bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO innerhalb 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheidendes beim Kreissportgericht zulässig.
7.5	Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (Anrufung, Proteste bzw. Einspruch) ist das Kreissportgericht Vechta Uwe Lienesch Dornbuschstraße 3 49424 Goldenstedt Uwe.Lienesch@nfv.evpost.de zuständig. Die Protestgebühr beträgt 40,00 €. Rechtsbehelfe, die das Kreissportgericht betreffen, sind an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes über das NFV-Postfach zu senden. Dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter ist eine Kopie/Durchschrift in CC zu zusenden. Ein Rechtsbehelfdarf grundsätzlich nur von einem vertretungsberechtigten Vorstand (§26 BGB) über das DFB-Net Postfach eingelegt werden. Staffelleiter dürfen keine Rechtsbehelfe annehmen.
7.6	Für die regionalen Wettbewerbe der Mitgliederverbände ist die gelb-rote Karte eingeführt. Die Strafen nach einem Feldverweis als Folge einer gelb-roten Karte beziehen sich nur auf die Restspielzeit des jeweiligen Spieles (Matchstrafe).
7.7	Bei allen Verfahren sind Vertreter der Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg Land/Delmenhorst hinzuzuziehen.

8.	Schiedsrichteransetzungen
8.1	<p>Die Ansetzungen der Schiedsrichter*in für die Spiele im Kreis Vechta erfolgen durch den SR-Ansetzer: Franz Beuse Waoterlaoge 46 49393 Kroge-Ehrendorf Tel.: 04442-8878011 franz.beuse@gmail.com</p>
8.2	<p>Die Ansetzungen der Schiedsrichter*in für die Spiele im Kreis Cloppenburg erfolgen durch den SR-Ansetzer: Josef Laudenschach Repker Damm 9 49685 Bühren Tel.: 04447-1722 josef.laudenschach@t-online.de</p>
8.3	<p>Die Ansetzungen der Schiedsrichter*in für die Spiele im Kreis Oldenburg-Land / Delmenhorst erfolgen durch den SR-Ansetzer: Michael Koch Paul- Klee-Str. 17 27777 Ganderkesee Tel.: 04222-9513074 KochOlldel@gmx.net</p>
8.4.	<p>Freundschaftsspiele und vereinsinterne Hallen- bzw- Freiluftturniere sind anzumelden. Es ist ein Schiedsrichter*in über den zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins anzufordern. Damit gelten diese Spiele als angemeldet. In Freundschaftsspielen darf in Absprache der beteiligten Vereine und voriger Information an den Schiedsrichter*in beliebig ein- und ausgewechselt werden, eine ausgewechselte Spielerin darf auch wieder eingewechselt werden.</p>
8.7	<p>Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter*in nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter*in zu sorgen. Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter*in noch ein anerkannter Schiedsrichter*in eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so <u>müssen</u> sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person (ggf. durch Losentscheid) einigen, die dem Verband angehört (§ 30 SpO).</p>
8.8	<p>Die Schiedsrichterspesen im Meisterschaftsspielbetrieb für die Frauen der KSPG Vechta, CLP, OL-Land/ Del werden an die Schiedsrichter/innen überwiesen. Dafür ist ein Spesenpool eingerichtet. (gem. Anhang 1, Absatz 4.3.1 und 4.3.5 und 1.1 FiWO)</p> <p>Ausnahme: Pokal- und Freundschaftsspiele.</p> <p>Die Spesen für Pokal- und Freundschaftsspiele werden dem SR durch den gastgebenden Verein direkt vor Ort ausgezahlt.</p>

8.9	<p>Fällt ein angesetztes Meisterschaftsspiel (Punktspiel) aus und der/die Schiedsrichter(in) ist angereist und wurde nicht rechtzeitig informiert, hat der bauende Verein dem/der Schiedsrichter(in) den jeweiligen halben Spesensatz und das Fahrtgeld direkt vor Ort ausbezahlen. Bei nicht erfolgter Auszahlung fordert der Schiedsrichterausschuss diese beim Kreisschatzmeister an. Dieser tritt für den säumigen Verein über die Kreiskasse in Vorlage. Die ausgezahlte Summe zieht der Kreisschatzmeister vom Konto des säumigen Vereines zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 20 € ein.</p> <p>Bei Abbruch oder Absage durch SR am Platz läuft die Zahlung über den Spesenpool.</p> <p>Falls ein Spiel abgebrochen wird (aus welchem Grunde auch immer) und es erfolgt eine Neuansetzung, so hat der bauende Verein die anfallenden Schiedsrichterkosten direkt vor Ort ausbezahlen.</p>
-----	---

9. Sportinformationssystem - Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen	
--	--

9.1	<p>Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFBnet-Mailsystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen.</p>
-----	---

9.2	<p>Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. .</p> <p>Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle, -absagen am Spieltag.</p> <p>Der Schiedsrichter*in übernimmt diese Aufgabe nicht.</p>
-----	--

9.3	<p>Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht Bestrafung gem. Anhang 2 I (15) SpO nach sich.</p> <p>Eine nicht rechtzeitige Ergebnismeldung wird mit 20 Euro Verwaltungskosten belegt.</p>
-----	---

10. Anschriftenverzeichnis	
-----------------------------------	--

10.1	<p>Durch den Kreisspielausschuss wird jedem Verein ein Anschriftenverzeichnis zur Verfügung gestellt und an das Vereinspostfach gesendet.</p> <p>Etwaige Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trainerwechsel - Telefonnummern, e-mail Adressen - Trikotfarben - Flutlicht (vorh. bzw. zeitweise nicht vorh.) - oder falls eine Mannschaft auf Kunstrasen- bzw. Hartplatz spielt - <p>müssen umgehend dem Staffelleiter gemeldet werden.</p> <p>Dieser aktualisiert regelmäßig die Daten.</p>
------	---

11. Schlussbemerkungen – Meldetermin – Rechtsbehelf	
--	--

11.1	<p>Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen im Sinne des Anhangs 2 § I (27) SpO.</p>
------	---

11.2	<p>In der Saison 2023/2024 nimmt jeder Verein an der Fairnesswertung teil. Die Wertung wird im DFBnet geführt.</p>
------	--

11.3	Der Meldetermin für die Teilnahme an den Pflichtspielen der Kreisliga und der Kreisklassen für das Spieljahr 2023/24 wird rechtzeitig über das evPostfach bekannt gegeben. Gemeldet wird über das Meldesystem im DFBnet.
11.4	Die Abschlusstabellen gem. § 31 (1) SpO werden nach Abschluss der Spielserie per evPostfach, Fax oder DFBnet bekannt gegeben.
11.5	Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt.
11.6	Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet.
11.7	Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung über den Internetauftritt des NFV Kreis Vechta (frühestens ab 31. Juli 2023) die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht Vechta möglich.

**Beachtet die sportlichen Regeln
Seid fair zum 23. Mann/Frau
Ohne Schiedsrichter*in geht es nicht.**

gez. Frank Stolle
Staffelleiter Frauen Kreisspielgemeinschaft
Vechta, Cloppenburg, Oldenburg-Land/Delmenhorst

gez. Siegfried Lammers
Vorsitzender Kreisspielausschuss Vechta

Goldenstedt, 29.06.2023

